



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
-im Hause-

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

Oberste Landesbehörden
für die Regelung des allgemeinen
Beamtenrechts

Pommernallee 4
14052 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681 - 10247
Fax +49 30 18 681 - 10803

bearbeitet von:
RDn Käthe

D2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gem. § 18 Abs. 1 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SUrlV); Klarstellung zu § 18 Abs. 1 SUrlV (Sonderurlaub für Familienheimfahrten) aufgrund der Änderung des § 3 der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV)

D2-30106/5#9
Berlin, 27. Juli 2020
Seite 1 von 2

Aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) wurde § 3 der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (TGV) mit Wirkung vom 01. Juni 2020 geändert. Die Änderungen haben einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der in § 18 Abs. 1 SUrlV enthaltenen Verweisung auf § 3 Abs. 3 S. 2 lit. a und lit. b TGV zur Folge.

Im Vorgriff auf eine Anpassung des § 18 SUrlV wird klargestellt, dass Sonderurlaub für Familienheimfahrten nach § 18 Abs. 1 SUrlV (unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 SUrlV) folgenden Berechtigten zu gewähren ist:

- Beamtinnen oder Beamte, die mit ihrem Ehegatten bzw. ihrer Ehegattin oder ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner i.S.d. LPartG in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- Beamtinnen oder Beamten, die mit einer oder einem Verwandten bis zum vierten Grad, einer oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren.

Im Auftrag

Dr. Heinrich